

Finanzkrise belastet die Managerhaftpflicht

Experten schätzen versicherte Subprime-Schäden auf fast sechs Mrd. Dollar

RITA LANSCH | DÜSSELDORF

Gerät die Managerhaftpflichtversicherung durch die Finanzkrise selbst in die Krise? Die Frage ist berechtigt: Im Februar hat der renommierte US-Prognosedienst **Advisen** die versicherten Schäden aus der Kreditkrise (subprime) noch auf 3,6 Mrd. Dollar geschätzt. Neun Monate und etliche Rettungsaktionen später erwarten die Amerikaner nun schon knapp sechs Mrd. Dollar. Weltweit beträgt der Umsatz mit Manager-Policen (D&O) sechs bis acht Mrd. Dollar pro Jahr. Genaue Zahlen existieren nicht.

D&O kommt von Directors and Officers Liability, eine Berufs-Haftpflichtpolice für Unternehmensleiter und Aufsichtsräte. Die Police schützt sie vor Ansprüchen Dritter aufgrund von Pflichtverletzungen, etwa wenn Aktionäre den Vorstand für erlittene Verluste verantwortlich machen. In Deutschland sollen Manager ihren D&O-Versicherern bereits erste Schäden gemeldet haben. „Das ist ein Indikator dafür, dass einiges im Busch ist“, sagt Theo Langheid, Partner der auf Versicherungsrecht spezialisierten Kanzlei Bach, Langheid & Dallmayr. Unter den betroffenen Banken ist die Rede von der **IKB**, einigen Landesbanken sowie der **Düsseldorfer Hypothekenbank**.

Als erstes bekommen Manager von Kreditinstituten, Fonds und Versicherern selbst die Folgen des Schadenanstiegs zu spüren. Für sie wird der Spezialschutz nicht nur teurer, sondern auch rar: „Jeder zweite Versicherer winkt bei Finanzdienstleistungen ab“, verraten deutsche Makler dem Handelsblatt. Langheid weiß zudem von Versicherern, die überlegen, „die Risiken aus den Subprime-Vorgängen bei Vertragsverlängerungen auszuschließen.“



Das Kapitol in Washington: Die finanzielle Hilfe des Staates für den Versicherer AIG beläuft sich auf 153 Mrd. US-Dollar.

Die Preise für D&O sind in den vergangenen Jahren stetig gefallen. Mit der Finanzkrise im Gepäck hoffen die Anbieter nun auf Erhöhungen. „Im Finanzdienstleistungssektor ist die Bodenbildung erreicht“, sagt **Makler Horst Ihlas, von Ihlas & Köberich**, die auf Großkunden spezialisiert sind. Zum Krisenszenario gesellt sich ein weiteres Argument für Verteuerungen: Der Fast-Zusammenbruch des Weltmarktführers **AIG** könnte das Angebot verknappen. Der Staat hat den US-Versicherer in der Subprime-Krise mit 153 Mrd. Dollar gestützt.

AIG gilt auch in Deutschland als führender D&O-Anbieter. Noch scheinen die deutschen Konzernvorstände AIG allerdings nicht in

Scharen davon zu laufen. Sie legen sich aber Alternativangebote in die Schublade – für den Fall eines Totalausfalls. Die Konkurrenz lauert bereits auf Überläufer. Das wiederum spricht eher gegen Preiserhöhungen.

Ob letztlich der Schadenanstieg oder die Konkurrenzsituation den Preistrend in D&O vorgibt, ist derzeit noch nicht klar – abgesehen von den erwähnten Verteuerungen für Bankmanager. Die machen sich vereinzelt offenbar Hoffnungen, aus der D&O-Police für Bonusrückzahlungen entschädigt zu werden. „Die Frage, ob die Grundlage für den Bonus entfallen ist, ist hochinteressant, hat aber gar nichts mit D&O zu tun“, sagt indes Langheid.

Vorständen drohen harte Strafen für Fehler

Regelwerk zur Managerhaftung ist bereits vorhanden

MARK WILHELM | DÜSSELDORF

„In den USA haften Manager mit ihrem Privatvermögen. Das sollten wir auch in Deutschland machen“, äußerte die SPD-Politikerin Andrea Nahles. Diese Forderung und die damit verbundene Diskussion ist jedoch verwunderlich. Denn eine ausgereifte Managerhaftung gibt es längst, und die Haftung des Managers mit seinem Privatvermögen ist der gesetzliche Regelfall in Deutschland.

Die Managerhaftung ist hierzu-lande sogar relativ scharf: Im Vergleich zu den USA fehlen für die Vorstände von Aktiengesellschaften die Möglichkeiten, eine Freistellungserklärung ihrer Gesellschaft zu erlangen. In US-Bundesstaaten wie Delaware oder New York, in denen die meisten US-Unternehmen ihren Sitz haben, wird der Anspruchsteller bei erfolgreicher Verteidigung des Vorstands zur Übernahme seiner Anwaltskosten verurteilt. In Deutschland hingegen bleibt der Vorstand häufig auf einem Teil seiner Verteidigungskosten sitzen – auch bei unberechtigter Inanspruchnahme.

Es gibt eine Vielzahl von Gesetzen sowohl strafrechtlicher als auch zivilrechtlicher Natur, die den deutschen Manager bei Fehlern zur Verantwortung ziehen: Auf strafrechtlicher Seite knüpft Paragraph 130 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ein Bußgeld bis zu einer Mio. Euro an fahrlässige Aufsichtspflichtverletzungen. Hierzu zählt sogar die fehlerhafte Auswahl der Aufsichtspersonen. Auch die Rechtsprechung zur Untreue entwickelte sich in den vergangenen Jahren verschärft zulasten der Manager.

Gemäß Zivilrecht haften Organe wie etwa Vorstände von Aktiengesellschaften und GmbHs für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen, die zu einem Schaden der Gesellschaft führen. Der Rahmen für die zivil-

rechtliche Haftung ist weit gefasst. So muss der Manager mit seinem Privatvermögen für entstandene Schäden einstehen, die er bei leichter Außerachtlassung seiner Pflichten verursacht. Wenn seine Pflichtverletzung feststeht, muss er sogar beweisen, dass er ordnungsgemäß handelte. Gelingt dies nicht, haftet er. Die persönliche Haftung ist auch unabhängig davon, ob eine D&O-Versicherung für den Managementfehler besteht. Und selbst diese schützt nicht immer und vor allem nicht immer in der erforderlichen Höhe.

Die – bisweilen schlimmen – Fehler, die einzelne Manager zu verantworten haben, müssten durch die Unternehmen verfolgt werden. Ein entsprechendes Regelwerk besteht bereits. Ob die Verfolgung stattfindet, ist keine Frage mangelhafter Gesetzeslage.

Eine Verschärfung der Haftungssituation, insbesondere unter strafrechtlichen Gesichtspunkten, führt lediglich zu einer erheblichen Angst der ordentlich handelnden Unternehmensleiter, die bei ihren Entscheidungen nur noch an Risiken und ihre mögliche Verantwortlichkeit denken müssen. Eine Verschärfung der deutschen Managerhaftung ist nicht sinnvoll. Sie würde weder dem wirtschaftlich vernünftig handelnden Unternehmen dienen, noch seinen Organen – und somit auch nicht einer stabilen wirtschaftlichen Situation.

Mark Wilhelm ist Gründer der Sozietät Wilhelm Rechtsanwälte.

IMPRESSUM

Redaktion: Rita Lansch (Handelsblatt), Sven Schickor, Tobias Zihn (ergo Kommunikation, Köln)

Layout: Peter Paßmann

Anzeigen:

GWP media-marketing GmbH
Verantwortlich: Ute Wellmann
E-Mail: u.wellmann@vhb.de

Strafrechtsschutz ergänzt die D&O

MONIKA LIER | KÖLN

Die Finanzmarktkrise wirkt sich gleich doppelt auf das Geschäft mit dem Straf-Rechtsschutz aus. „Wir haben sowohl vermehrt Anfragen von Managern, die Deckung suchen“, berichtet Andrea Timmesfeld von **Roland Rechtsschutz**, „als auch Schadenfälle, bei denen den Managern meist pauschal die Verletzung von Sorgfaltspflichten vorgeworfen wird.“

Nach deutschem Recht sind Unternehmen selbst nicht strafbar, sondern nur die für sie handelnden Personen, wie Inhaber, Geschäftsführer, Prokuristen und leitende Angestellte. Für sie haben die Versicherer die Straf-Rechtsschutzversicherung entwickelt. Diese übernimmt die Verteidigungskosten in Ermittlungs-, Straf- und Ordnungswidrigkeiten-Verfahren im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit. Allein Anklage und Hauptverhandlung schlagen schnell mit eini-

gen Zehntausend Euro die Buche, weil oft teure Fachanwälte hinzugezogen werden müssen, die nicht nach der Gebührenordnung abrechnen. Führungskräfte größerer Unternehmen sind dabei laut Anbieter **Advocard** eher gefährdet, weil sie stärker im Fokus der Öffentlichkeit stehen.

Firmen informieren zu wenig

Die rund ein Dutzend Rechtsschutzversicherer bieten zum einen Einzelpolicen, mit der sich die Führungskraft selbst versichern kann, und zum anderen Unternehmensdeckungen, die einen bestimmten Personenkreis schützen. „Beides kann von Vorteil sein. Wichtig ist, dass die Führungskraft jederzeit ausreichend über ihren Versicherungsschutz informiert ist“, meint Thomas Mock, der bei Roland für das Industriegeschäft zuständig ist. „Bei größeren Unternehmen wird leider schon einmal der Deckungsumfang einer Police

gekürzt oder die Versicherung gekündigt, ohne dass das auch gleich jeder Versicherte erfährt“, weiß er. Daher könne es sinnvoll sein, sich unabhängig von einer Firmen-Police selbst zu versichern. Wettbewerber **Örag** bietet hier eine sogenannte Substitutsdeckung an, das heißt eine Police für den Manager, die preiswerter ist als der einfache Schutz.

Rund ein Drittel aller Manager sind laut Branchenschätzungen Straf-Rechtsschutz versichert. Dass sich dieser Schutz bisher noch nicht stärker durchgesetzt hat, mag teilweise auch daran liegen, dass er oft mit der D&O (siehe oberen Artikel) verwechselt wird. Doch die auf die Verteidigung und Begleichung zivilrechtlicher Vermögensschäden ausgerichtete Managerhaftpflicht ist etwas völlig anderes. Mock bringt das auf den Punkt: „Bei der D&O geht es um das Geld, beim Straf-Rechtsschutz um den Kopf.“



Spezialmakler für D & O - Versicherungen

Ansprechpartnerin:
Gunhild Peiniger





BUSINESS PROTECTION

Versicherungsmakler für beratende Berufe und Management

Telefon + 49 (0)40 4134532-0
Telefax + 49 (0)40 4134532-16
gpeiniger@pp-business.de
www.pp-business.de
Ein Unternehmen der Ecclesia Gruppe